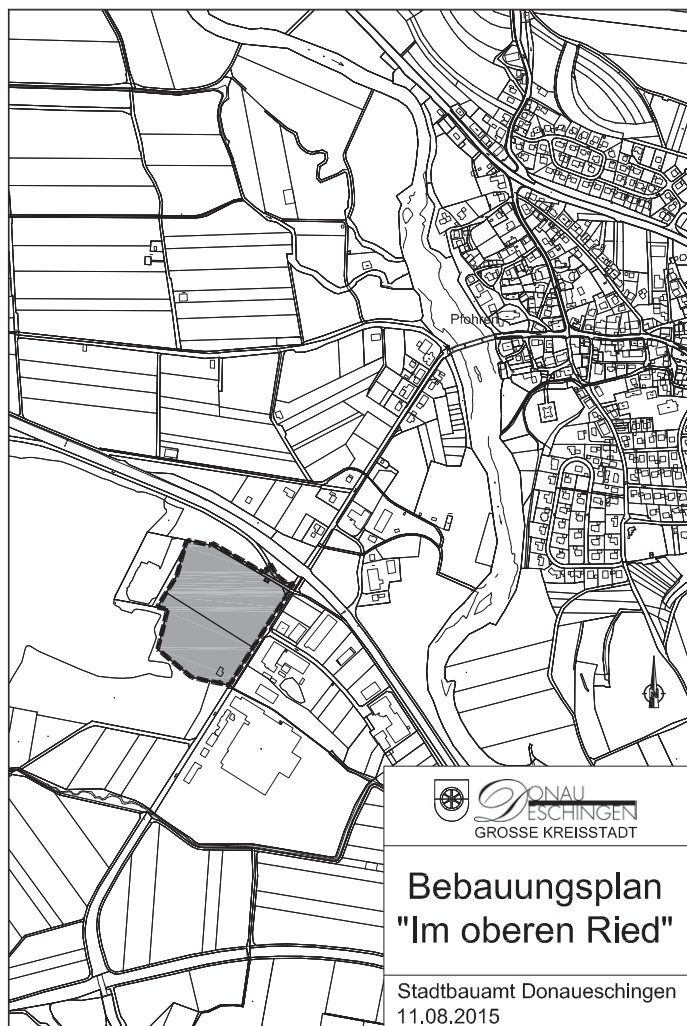


Bebauungsplan „Im oberen Ried“, Pfohren

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Die Stadt Donaueschingen plant in Pfohren das Gelände zwischen Riedsee und dem Gewerbegebiet Im Oberen Öschle planungsrechtlich zu regeln und dort gewerbliche und industrielle Flächen zu entwickeln. Der Technische Ausschuss des Gemeinderats hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juli 2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Im oberen Ried“, Pfohren zugestimmt und beschlossen, diesen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich und die Abgrenzung des Bebauungsplanes sind im nachstehend abgedruckten Übersichtslageplan dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht liegt in der Zeit vom

7. September bis 7. Oktober 2015
im Rathaus I, Rathausplatz 1, Donaueschingen
Stadtbauamt, Flur 2. OG

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Ergänzend können die gesamten Offenlegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Donaueschingen unter www.donaueschingen.de / Stadt&Bürger / Wirtschaft&Bauen / Öffentliche Auslegung eingesehen werden.

Als umweltbezogene Informationen sind verfügbar und Teil der ausgelegten Unterlagen:

Artenschutz

Auf den lange brachliegenden Flächen haben sich mit der Zeit einige Brutpaare des Flussregenpfeifers angesiedelt. Durch die Überplanung des Areals gehen diese Bruthabitate gänzlich verloren. Es ist daher geplant im Bereich der Donau-Aue Ersatzhabitate für den Flussregenpfeifer zu schaffen. Ebenfalls betroffen ist der Biber, der sich auf den Flächen rund um den Riedsee angesiedelt hat. Eine Abstim-

mung der Baumaßnahmen im Bereich der Auslaufgräben soll diesen Lebensraum weiterhin erhalten und sichern.
Umweltbericht (10.07.2015, Büro ARCUS)

Wasser- und Bodenschutz

Der Umgang mit den durch die bisherige gewerbliche Nutzung stark beanspruchten Böden ist bei Baumaßnahmen zu überwachen. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollen dazu führen, dass Eingriffe auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Umweltbericht (10.07.2015, Büro ARCUS)

Landschaftsbild

Die heute zum Teil brachliegende und zum Teil durch einen Bauschuttrecyclingbetrieb genutzte Fläche soll durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes einer geregelten Bebauung zugeführt werden. Eine Reduzierung der maximal zulässigen Bauhöhen im westlichen Bereich soll verhindern, dass bauliche Anlagen allzu sehr in Richtung Riedsee in Erscheinung treten.

Umweltbericht (10.07.2015, Büro ARCUS),

Bebauungsplan (26.06.2015, Stadt Donaueschingen)

Erholung und Wohnen

Die Belange des Erholungs- und Freizeitgebietes Riedsee wurden hinreichend berücksichtigt. Die industrielle Nutzung wird ausschließlich auf Bauschuttrecyclinganlagen beschränkt, sodass keine Intensivierung der industriellen Nutzung zu befürchten ist. Darüber hinaus werden lediglich gewerbliche Anlagen zulässig sein.

Umweltbericht (10.07.2015, Büro ARCUS),

Textliche Festsetzungen und Bebauungsplan (26.06.2015, Stadt Donaueschingen)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus I, Rathausplatz 1, Bauverwaltung, Zimmer 413, vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist. In der Regel werden alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Stellungnahmen oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Donaueschingen, den 25.08.2015

gez. Erik Pauly, Oberbürgermeister